



Hannoversch-Britische Gesellschaft e.V.

Satzung

in der Fassung vom 29. April 2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hannoversch-Britische Gesellschaft e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Hinblick auf die historisch begründeten hannoversch-britischen Beziehungen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch Veranstaltungen und Projekte in den Bereichen Geschichte, Kultur, Wirtschaft, Politik und Sport vorzugsweise mit deutsch-britischen Bezügen, sowie durch die Pflege und den Ausbau der Beziehungen zu Vereinen und Gesellschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und zu den entsprechenden offiziellen Institutionen.
- (2) Eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit ist sicherzustellen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Natürliche Mitglieder können Einzelpersonen, Paare und Familien sein.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke und Ziele erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds,
- b) durch die Kündigung des Mitglieds, welche schriftlich unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Abschluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist oder
- c) den Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Mitgliedsrechte

Die Vereinsmitglieder sind zur

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- b) Ausübung der den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie zur
- c) Teilnahme an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen berechtigt.

§ 6

Mitgliedspflichten

(1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu unterstützen und dessen Aktivitäten zu fördern,
- b) die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und
- c) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis zum 30. April eines Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sowie HBG-Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht nur vorübergehend ins Ausland verlegen, sind der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages enthoben.

(3) Personen ohne eigenes Einkommen (z.B. Kinder/Jugendliche, Auszubildende, Studierende) zahlen einen reduzierten Beitrag.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem /der Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter / der 1. Stellvertreterin
3. dem 2. Stellvertreter / der 2. Stellvertreterin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
5. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
6. dem /der Vorsitzenden des Programmbeirats
7. dem /der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und Jugend

(2) Der Vorstand soll regelmäßig tagen. Er wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig. Etwaige Aufwendungen werden erstattet.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der / die Vorsitzende ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangen sollte, vorzunehmen.

(8) In Abwesenheit des / der Vorsitzenden kann der Verein gemeinsam durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten werden.

(9) Zahlungsanweisungen in Höhe von mehr als 3.000,- Euro bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 9

Programmbeirat

- (1) Der Programmbeirat ist in Absprache mit dem Vorstand für die Initiierung, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Programmbeirats werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Genehmigung des Geschäftsplanes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassungen über die Vereinsauflösung
7. Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag schriftlich einzuladen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Der / die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (5) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, jederzeit, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in Abstimmung mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin die Kasse zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich festzuhalten. Sie haben dieses gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wahrheitsgemäß vorzutragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.